



Sustainable Finance-Beirat

der Bundesregierung für die 20. Legislaturperiode

Positionspapier

Potenzial der CSRD entfalten

SFB Empfehlungen für eine wirkungsvolle Regulierung

Februar 2025

Arbeitsgruppe: Regulierungskohärenz

Arbeitsgruppe: Regulierungskohärenz - CSRD

Leitung der Arbeitsgruppe: Bettina Storck, unterstützt von ihrem Kollegen Fabian Newger

Aktive Mitarbeitende:

- SFB-Mitglieder: Martina Bentele, Uwe Bergmann, Anja Rivera de al Cruz, Melanie Sack, Antje Schneeweiß, Bettina Storck
- Beobachtende und Externe: Daniel Kubessa (Siemens Energy), Adrian Schwantes (BdB), Dennis Zagermann (UBA), Kristina Schwedler (DRSC), Silvie Kreibiehl (Germanwatch)

Inhalt

Überblick der Empfehlungen	3
Hintergrund und Kontext des Positionspapiers	4
1. Reduzieren: Gezielte Anforderungen für eine wirkungsvolle Anwendung in der Praxis.....	7
1.1 Reduzierte Anzahl zu erhebender Datenpunkte	7
1.2 Sektorweit gemeinsames Verständnis der Wesentlichkeitsanalyse	9
1.3 Kohärenz zwischen bilanziellem und CSRD-Konsolidierungskreis sowie fokussierte Wertschöpfungskette	10
2. Konkretisieren: Anforderungen spezifizieren	12
2.1 Planungssicherheit schaffen.....	12
2.2 Sektor-Standards nach Bedarf	13
2.3 Klare und einfache Vorgaben für Transitionspläne.....	14
3. Details korrigieren: Weitere spezifische Verbesserungsempfehlungen	15
3.1 Unternehmensspezifische Angaben.....	15
3.2 Immaterielle Ressourcen.....	16
3.3 Mittel- und langfristige finanzielle Wesentlichkeit	16
3.4 Offenlegungs- statt Aufstellungslösung	17
3.5 Wesentlichkeitskonzept: Positive und negative Auswirkungen, Informationswesentlichkeit	18
3.6 Segmentlogik.....	19
3.7 Einbezug von Arbeitnehmervertretungen	20
3.8 Kohärenz mit SFDR	20
Fazit und Ausblick	22

Überblick der Empfehlungen

Empfehlung	Adressat
Anzahl geforderter Datenpunkte reduzieren, insb. für KMU, Fokus auf aussagekräftige, quantitative Leistungsindikatoren	EU-Kommission ¹ , ggf. Deutsche Bundesregierung, Prüfungsgesellschaften und Enforcer
Sektorweite Wesentlichkeitsanalysen den unternehmensspezifischen vorschalten, für mehr Einheitlichkeit und weniger Aufwand	EU-Kommission ¹ , Branchenverbände, Akzeptanz durch Prüfungsgesellschaften
Berichts-Scope bzgl. Konsolidierungskreis und Wertschöpfungskette wirkungsorientiert einschränken	EU-Kommission ¹ , Akzeptanz durch Prüfungsgesellschaften
Schnelle Verabschiedung des deutschen Umsetzungsgesetzes für Planungssicherheit	Deutsche Bundesregierung
Sektorspezifische Berichtspflichten schnellstmöglich festlegen, nur bei tatsächlich festgestelltem Zusatznutzen	EU-Kommission ¹
Templates für Transitionspläne, mindestens klare und einfache Vorgaben schaffen	EU-Kommission ¹
Konkrete Vorgaben zu in Ausnahmefällen nötigen unternehmensspezifischen Angaben	EU-Kommission ¹
Angaben zu immateriellen Ressourcen aufschieben, bis einheitliche Methodik etabliert ist	Deutsche Bundesregierung, EU-Kommission ¹ für weitere Ausarbeitung
Bewertung der mittel- und langfristigen finanziellen Wesentlichkeit aussetzen, bis einheitliche Methodik zur Verfügung steht	Akzeptanz durch Prüfungsgesellschaften, EU-Kommission ¹ für Ausarbeitung
Aufstellungslösung in ESEF durch Offenlegungslösung ersetzen	Deutsche Bundesregierung, EU-Kommission ¹
Klare Definitionen zur Wesentlichkeit von Informationen und wann positive Auswirkungen vs. Mitigation negativer Auswirkungen vorliegen	EU-Kommission ¹
Segmentlogik harmonisieren und an internationale Standards anpassen	EU-Kommission ¹
Nutzbarkeit der ESRS in SFDR erhöhen, insb. für PAI 10-11 durch Zugrundelegen der CSDDD	EU-Kommission ¹

¹ Ggf. sind weitere Organe und Organisationen auf EU-Ebene einzubeziehen, wie EFRAG, Europäisches Parlament und Rat der EU

Hintergrund und Kontext des Positionspapiers

Der Sustainable Finance-Beirat der deutschen Bundesregierung (SFB) ist der festen Überzeugung, dass ein nachhaltiges Finanzwesen signifikant zur Lösung von Herausforderungen wie der Klima- und Energiekrise, gestörten Wertschöpfungsketten, Menschenrechtsverletzungen und dem zu erwartenden wirtschaftlichen Abschwung beitragen kann.

Eine notwendige Voraussetzung für eine nachhaltige Kapitalallokation ist Transparenz. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Unternehmen relevante, vergleichbare, einheitliche und verlässliche Informationen über ihr Nachhaltigkeitsmanagement, ihre Leistungserbringung, die Umstellung ihrer Geschäftsmodelle sowie entsprechende Schlüsselindikatoren berichten. Erst aufgrund dieser Daten können Investor:innen ihr Geld entsprechend anlegen und in Transformationsprojekte und Unternehmen investieren.

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und die mit ihr geschaffenen European Sustainability Reporting Standards (ESRS) stellen einen bedeutenden Schritt zur Schaffung von Transparenz und zur Festlegung von Standards in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) dar. Die CSRD erhöht die Bedeutung, Vergleichbarkeit und Qualität der Nachhaltigkeitsberichterstattung und rückt sie näher an die finanzielle Berichterstattung von Unternehmen heran.

Die Aufnahme von Nachhaltigkeitsaspekten in den Lagebericht wertet diese auf und führt in Management und Aufsichtsräten von Unternehmen zu einer größeren Verantwortungsübernahme. Gleichzeitig bietet sie mit der doppelten Wesentlichkeitsanalyse Impulse für den ESG-Strategieprozess und damit einen systematischen Rahmen, Geschäftsmodelle zu überprüfen, physische und transitorische Risiken sichtbar zu machen sowie Resilienz aufzubauen.

Insbesondere durch die verstärkte Erhebung quantitativer Informationen erhöht die CSRD die Steuerungsrelevanz von ESG-Indikatoren und erleichtert insbesondere Finanzinstituten und Investor:innen die Steuerung ihres Portfolios hinsichtlich ESG-Zielen. So bieten die CO₂-Informationen der Unternehmen eine deutlich verbesserte

Datenqualität und -quantität.² Damit ermöglichen sie zielgerichtete Steuerungsimpulse hinsichtlich der Net-Zero-Ziele, die sich viele Banken und Asset Manager gesetzt haben. Informationen zu Unternehmensstandorten und Lieferketten wiederum können den Finanzinstituten den Blick auf ihre regionsspezifischen Biodiversitäts- und Klimarisiken erleichtern, um nur zwei Beispiele zu nennen.

Somit steht für den Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung außer Frage, dass der Grundsatz der CSRD-Regulierung begrüßenswert ist. Dies hat der Beirat bereits in einem offenen Brief im Oktober 2022 unterstrichen.³ Ohne eine adäquate Datenbasis sind eine zielgerichtete Unternehmenssteuerung und eine Kapitalallokation in Richtung Nachhaltigkeit unmöglich.

Dennoch sieht der Sustainable Finance-Beirat in Teilen der CSRD-Regulierung Verbesserungspotenzial, was hinsichtlich der Komplexität und Reichweite der CSRD nicht verwunderlich ist, sondern Teil einer typischen iterativen Weiterentwicklung von Regulierungsmechanismen. Die Umsetzung der Regulierung ist für die Unternehmen eine große Herausforderung. Dies resultiert aus der schier unendlichen Anzahl der zu berichtenden Datenpunkte verbunden mit Detailanforderungen über den gesamten Konsolidierungskreis hinweg sowie der Komplexität der dahinterstehenden Prozesse.

Gleichzeitig führt der stark prinzipienbasierte Ansatz der CSRD derzeit noch zu Verunsicherung hinsichtlich einer prüfungssicheren Umsetzung. So muss die Wesentlichkeitsanalyse für jedes Unternehmen in vollem Umfang individuell durchgeführt werden, was enormen Arbeitsaufwand und verringerte Vergleichbarkeit mit sich bringt. Auch die vielen Interpretationsspielräume, die die ESRS derzeit noch zulassen, führen zu Unsicherheit in der Umsetzung.

Zudem besteht derzeit keine Planungssicherheit für die berichtspflichtigen Unternehmen, da zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Positionspapiers noch keine Umsetzung der CSRD in deutsches Recht erfolgt ist. Dies führt zu Verunsicherung hinsichtlich der Ausgestaltung des Berichts, der in vielen Unternehmen bereits seit rund eineinhalb Jahren mit Blick auf die CSRD-Vorgaben

² Dies ermöglicht auch die Internalisierung externer Effekte, insbesondere für Treibhausgase, wie das Konzeptpapier der Arbeitsgruppe Sustainability Accounting aufzeigt – s. SFB 2024, [SFB AG-SA Konzeptpapier.pdf](#).

³ S. bereits SFB 2022, [Offener-Brief-des-SFB-zu-Nachhaltigkeitsberichterstattung.pdf](#).

vorbereitet wird. Die Tatsache, dass die Richtlinienumsetzung in mehreren europäischen Ländern bereits erfolgt ist, stellt insbesondere internationale Konzerne vor Herausforderungen.

Eine entsprechende notwendige Weiterentwicklung der CSRD-Regulierung erfordert eine intensive Zusammenarbeit zwischen Stakeholdern, einen Fokus auf die Kernabsichten und die gewünschte Wirkung der Regulierung, insbesondere hinsichtlich der Handlungsrelevanz und Nutzbarkeit der zu berichtenden Informationen, sowie eine konstruktive Fehlerkultur. Die von uns benannten Verbesserungspotenziale adressieren daher nicht ausschließlich die Überarbeitung der Richtlinie und der damit zusammenhängenden ESRS auf EU-Ebene – wo die CSRD ein ‚Level Playing Field‘ für alle europäischen Unternehmen schaffen soll –, sondern auch ihre Implementierung in der deutschen Gesetzgebung sowie der Berichtsprüfung.

Die zu erwartende freiwillige Veröffentlichung der ersten CSRD-konformen Berichte im Frühjahr 2025 wird eine wertvolle Gelegenheit bieten, die praktische Umsetzung der neuen Regelungen zu evaluieren. So kann die erste Berichtssaison beispielsweise Ansatzpunkte für ein gemeinsames Verständnis der wesentlichen Themen innerhalb eines Sektors oder Impulse für einen Standard hinsichtlich der Umsetzung von Transitionsplänen liefern. In jedem Fall hält es der Beirat für ratsam, bei der Überarbeitung der CSRD, und der Sustainable Finance Regulierung im Allgemeinen, Inspirationen durch Best-Practice-Beispiele einfließen zu lassen, beispielsweise in einer ggf. anstehenden Omnibus-Gesetzgebung.⁴

Aus den oben genannten Gründen besteht die übergreifende Forderung dieses Positionspapiers darin, die CSRD in ihrer Effizienz, Wirkung und Praxistauglichkeit zu stärken, indem

1. Daten- und Komplexitätsanforderungen reduziert werden,
2. die bestehenden Vorgaben konkretisiert werden,
3. und schließlich notwendige Detailverbesserungen vorgenommen werden.

⁴ S. von der Leyen 2024, in [Neue Kommission für 2024-2029 vom Europaparlament gewählt - Europäische Kommission.](#)

Diese Struktur bildet gleichzeitig die Grundlage für die drei Hauptkapitel des Papiers: Wir arbeiten uns von übergreifenden Forderungen hin zu detaillierten Anpassungen – von *Reduzieren* (Kap. 1) zu *konkretisieren* (Kap. 2) und schließlich *Details korrigieren* (Kap. 3).

1. Reduzieren: Gezielte Anforderungen für eine wirkungsvolle Anwendung in der Praxis

1.1 Reduzierte Anzahl zu erhebender Datenpunkte

Die ESRS fordern eine sehr hohe Anzahl an zu erhebenden Datenpunkten ein. Je nach Ergebnissen der Wesentlichkeitsanalyse bedeutet die Umsetzung der Regulierung für manche Unternehmen eine erstmalige Erhebung von bis zu 1.000 Datenpunkten. Dieser immense Aufwand stellt nicht nur mittelständische, sondern auch große Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen, da neue Kapazitäten mit entsprechender Kompetenz aufgebaut werden müssen und eine Vielzahl neuer Prozesse implementiert werden muss. Der initiale Aufwand ist in der Regel nur mit externer Unterstützung zu bewältigen.

Dabei ist die Relevanz der Datenpunkte für eine wirkungsvolle Unternehmenssteuerung nicht in allen Fällen ersichtlich. Auch aus Sicht der Adressat:innen der CSRD-Berichte, wie beispielsweise Finanzinstitutionen, sind manche Informationen (z.B. CO₂-Werte und Standortinformationen) hinsichtlich der Portfoliosteuerung ungleich relevanter als andere (z.B. „Metainformationen“, d.h. erklärende Zusatzangaben als Teil der sehr umfassenden Minimum Disclosure Requirements). Der Sustainable Finance-Beirat ist überzeugt, dass für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsleistung der Unternehmen sowie deren interne Steuerung eine geringere Anzahl an Datenpunkten ausreichen würde.

Dies kann durch eine fokussierte Anwendung des Wesentlichkeitsprinzips erreicht werden, indem es auf EU-Ebene angepasst und die Zahl der geforderten Datenpunkte überarbeitet wird. Es sollte eine differenzierte Betrachtung erfolgen, die Datenpunkte nach ihrer Relevanz und ihrem Beitrag zur ESG-Steuerung und -Beurteilung priorisiert. Die Konzentration auf wesentliche Daten reduziert nicht nur

den Aufwand, sondern verbessert auch die Qualität und Aussagekraft der Berichte. Unternehmen sollen damit in die Lage versetzt werden, sich auf die bedeutendsten Aspekte zu fokussieren und dadurch eine präzisere und wirkungsvollere Berichterstattung zu erzielen. Ebenfalls sollte die Möglichkeit der Aggregation von (Sub-)Indikatoren gegeben werden, um den Aufwand weiter zu reduzieren. Zur Identifikation erlässlicher Datenpunkte sollte bspw. die EFRAG mit einem Review-Prozess beauftragt werden, der anwendende Unternehmen verschiedener Sektoren eng einbezieht.

Für diese Verbesserungen ist ebenfalls notwendig, dass Prüfungsgesellschaften und Aufsicht auf eine zunächst pragmatische Auslegung der ESRS setzen. Noch fehlen in vielerlei Hinsicht Best-Practice-Standards. Entsprechend sollten Prüfungsgesellschaften und Aufsicht den ihnen zur Verfügung stehenden Spielraum im Sinne der Unternehmen nutzen (z.B. durch Hinweis statt formaler Fehlerfeststellung, etwa bei Nichterfüllen der vollständigen Minimum Disclosure Requirements).

Zusätzlich zu dieser Simplifizierung für alle Unternehmen sollten zur Entlastung mittelständischer Unternehmen abgestufte Datenanforderungen eingeführt werden. Einen sinnvollen Ansatz stellen die LSME- (noch im Entwurfsstadium) und VSME-Standards⁵ (kürzlich veröffentlicht) dar. Die verringerten Anforderungen des LSME-Standards sollten so bald wie möglich verabschiedet werden und zudem für alle kleinen Großunternehmen gelten (bis 1.000 Mitarbeitende bzw. EUR 450 Mio. Umsatz, analog der CSDDD-Berichtspflichten).

Zudem ist die kaskadierende Verpflichtung von KMU als Teil von Lieferketten größerer Unternehmen zu beachten: Mitunter müssen auch sie Datenpunkte aus den ESRS erheben, wenn Vertragspartner sie dazu auffordern, die ihre eigenen Berichtspflichten entlang der Wertschöpfungskette zu erfüllen versuchen. Auch von diesen KMU sollten jedoch nicht mehr Angaben gefordert werden können, als es der VSME Standard vorsieht. Der Beirat sieht daher die Notwendigkeit, die geplanten Standards schnellstmöglich zu verabschieden, um Entlastung zu schaffen.

⁵ LSME (Listed small and medium enterprises) als Standard für börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU), da für sie eine Berichtspflicht gilt; VSME (Voluntary SME) als freiwilliger Standard für alle KMU, unabhängig von einer Berichtspflicht.

1.2 Sektorweit gemeinsames Verständnis der Wesentlichkeitsanalyse

Über die generelle Reduktion an Datenpunkten hinaus kann auch die sektorweite Vereinfachung von Wesentlichkeitsanalysen den Aufwand für Unternehmen weiter reduzieren.

Die Wesentlichkeitsanalyse im Rahmen der CSRD ist derzeit eine sektoragnostische Anforderung. Entsprechend führt jedes Unternehmen eine individuelle Wesentlichkeitsanalyse durch, ohne dass Synergien zu Unternehmen desselben Sektors genutzt werden. Diese Tatsache führt zu einer ungewollten Diversität an Wesentlichkeitseinschätzungen innerhalb eines Sektors und erhöht den individuellen Analyseaufwand jedes einzelnen Unternehmens, den Prüfaufwand sowie die Arbeit zahlreicher weiterer Stakeholder.

Daher empfiehlt der Sustainable Finance-Beirat, innerhalb der Sektoren ein gemeinsames Verständnis über wesentliche Themen zu entwickeln, sowie sektorspezifische Interpretationen von Fragestellungen der ESRS. Mit dieser Herangehensweise würde man sich von einem Wesentlichkeitskonzept distanzieren, das für jedes einzelne „Unter-Unterthema“ (wie es in den ESRS heißt) annimmt, Wesentlichkeit resultiere erst aus dem konkreten Geschäftsmodell oder der Unternehmensstrategie, statt bei den meisten Unternehmen eines Sektors konsistent zu sein; dies gilt insbesondere etwa für die Sozialstandards.

Aktuell schreibt beispielsweise ESRS 1, AR 16, eine umfangreiche Long List an Unter-Unterthemen vor, die jeweils einzeln auf Wesentlichkeit untersucht werden müssen. Viele dieser Unter-Unterthemen sollten jedoch sektorweit auf ihre Bedeutung überprüft werden. Um den Aufwand in diesem Bereich zu minimieren und gleichzeitig die gewünschte Konsistenz zu gewährleisten, könnten sektorbezogene Wesentlichkeitsanalysen der unternehmensindividuellen Wesentlichkeitsanalyse vorgeschaltet werden. Dies wäre kein Novum: Diverse bereits etablierte Standards für Arbeitsbedingungen (beispielsweise ILO, CSDDD) gelten ebenfalls sektorweit, und sind nicht unternehmensspezifisch zu betrachten.

Erste Branchenverbände haben bereits Vorschläge als Orientierung für sektorweite Wesentlichkeitsanalysen veröffentlicht (u.a. VDMA und ZIV). Um die Praxistauglichkeit und -relevanz zu erhöhen, sollten auch die Ergebnisse der ersten Berichtssaison in die Entwicklung einfließen. „Sektortypische“ IROs (Impacts, Risks

and Opportunities) müssen damit nicht von jedem Unternehmen selbst erarbeitet werden und es können Synergien gehoben werden. Umgekehrt können die Vorlagen sektorweiter Wesentlichkeitsanalysen Rückschlüsse zulassen, welche Themen voraussichtlich nicht wesentlich sind. Solange ein Plausibilitäts-Check durch die betreffenden Unternehmen gewährleistet wird, sollten Prüfungsgesellschaften und Aufsicht diese Vorgehensweise akzeptieren.⁶

Sie hätte neben reduziertem Analyseaufwand für Unternehmen auch zwei weitere Vorzüge. Erstens kann auf diese Weise die Zahl an individuellen Stakeholder-Befragungen als Bestandteil der Wesentlichkeitsanalyse reduziert werden. Derzeit müssen viele Unternehmen eine Vielzahl verschiedener Fragebögen ihrer zahlreichen Stakeholder beantworten. Sektorweit könnten mindestens die Fragestellungen vereinheitlicht werden, in manchen Fällen sogar Datenpunkte zentral bereitgestellt werden. Zweitens würde sie die Vergleichbarkeit innerhalb der Sektoren erhöhen. Eine verlässliche und einheitliche Datenverfügbarkeit wird zur Steuerung der Dekarbonisierung sowohl dem Staat als auch Stakeholdern wie Finanzinstituten entgegenkommen, die ihr Portfolio für Net-Zero-Ziele oftmals nach Sektoren steuern.

1.3 Kohärenz zwischen bilanziellem und CSRD-Konsolidierungskreis sowie fokussierte Wertschöpfungskette

Eine praxistaugliche CSRD muss evaluieren, inwieweit die Wertschöpfungskette und Tochterunternehmen außerhalb des bilanziellen Konsolidierungskreises in die ESG-Bewertung eines Unternehmens einzubeziehen sind. In diesem Punkt muss das Ziel sein, den Scope der einzubeziehenden Unternehmen mit Blick auf die steuerungsrelevanten ESG-Aspekte zu überprüfen sowie die Möglichkeit der Einflussnahme und die Datenqualität zu berücksichtigen.

Einer der großen Vorteile der Finanzberichterstattung ist die Verwendung eines einheitlichen Betrachtungsobjektes – des Unternehmens oder Konzerns. Dies erlaubt eine konsistente Betrachtung desselben Objektes aus verschiedenen Perspektiven. Diese Konnektivität wird durch die aktuellen ESRS-Vorgaben infrage gestellt bzw.

⁶ Die Aufsicht kennt und fordert solche Plausibilitätschecks auch in der klassischen Finanzaufsicht, z.B. bei der Verwendung von Risikomodellen oder Ratingverfahren von externen Anbietern.

durchbrochen, da sie eine Analyse der ESG-Auswirkungen auch finanziell unwesentlicher Tochtergesellschaften erfordern. Dies führt u.a. zu Verzerrungen in intensitätsbezogenen Kennzahlen, wie beispielsweise CO₂-Emissionen relativ zu Umsatz oder Bilanzsumme. Hier wird der CSRD-relevante Konsolidierungskreis im Zähler mit dem finanziellen Konsolidierungskreis im Nenner verglichen und somit die Aussagekraft der Kennzahl gemindert.

Das Vorgehen der unterschiedlichen Betrachtungsweisen ist jedoch grundsätzlich berechtigt, da Gegebenheiten entlang der gesamten Wertschöpfungskette für die ESG-Bewertung eines Unternehmens relevant sein können. Insbesondere soziale Themen können gerade am Anfang der Lieferkette (etwa beim Abbau von Rohstoffen) wesentlich sein. Dies verdeutlicht etwa folgendes Beispiel: Ein Unternehmen besitzt eine Kobalt-Mine im Kongo, deren Umsatz im Verhältnis zu anderen Tochterunternehmen unwesentlich ist, weshalb sie bilanziell nicht konsolidiert wird. Unter ESG-Gesichtspunkten jedoch könnte sie – beispielsweise hinsichtlich Menschenrechtsverletzungen – durchaus bedeutsam sein.

Zu betrachtende Bereiche der Wertschöpfungskette sollten jedoch zwingend auf jene beschränkt bleiben, bei denen die Internalisierung in Produkte, Dienstleistungen und Prozesse den größten Erkenntnisgewinn und die größte Steuerungswirkung bringen. Dies könnte im genannten Kobaltminen-Beispiel Ausschlüsse von aus Nachhaltigkeitssicht unwesentlichen Teilen der Lieferkette zwischen ursprünglichem Abbau und berichtendem Unternehmen, sowie ggf. der nachgelagerten Wertschöpfungskette, rechtfertigen. Die ESRS erlauben dieses Vorgehen grundsätzlich: In ESRS 1 Nr. 64 heißt es: „Absatz 63 erfordert keine Informationen über jeden einzelnen Akteur in der Wertschöpfungskette, sondern lediglich (...) in Bezug auf die Teile der Wertschöpfungskette, für die der Aspekt wesentlich ist“.

Begrenzungen entlang der Wertschöpfungskette können aus zwei Gründen gerechtfertigt sein: Zum einen, wenn mit zunehmender Entfernung vom Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette das Aufwand-/Nutzen-Verhältnis der erhobenen Daten sinkt. Zum anderen, wenn die Datenqualität mit zunehmender Entfernung entlang der Wertschöpfungskette signifikant abnimmt. Die direkte Erhebung von Primärdaten ist oft nicht praktikabel oder möglich, insbesondere bei einer großen Zahl von Lieferanten, langen und vielstufigen Wertschöpfungsketten oder im Rahmen der Portfoliosteuerung von Finanzinstituten.

Aus diesem Grund wird in vielen Fällen auf Schätzungen und externe Sekundärdaten zurückgegriffen. Hierfür sollten Schätzmethoden von pragmatischem Ausmaß, die in vielen Fällen bereits erarbeitet wurden, von EU-Kommission bzw. EFRAG unterstützt werden. Damit können sie einheitlich für alle Unternehmen angewandt werden und von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften akzeptiert werden. Dies würde die Effizienz und Qualität der Berichte verbessern. Zur Entlastung mittelständischer Unternehmen wurde dieser Ansatz bereits im Entwurf des LSME-Standards (Artikel 4.2: Schätzungen z.B. auf Basis von Sektor-Durchschnittswerten) gewählt.

2. Konkretisieren: Anforderungen spezifizieren

2.1 Planungssicherheit schaffen

Die aktuelle Planungsunsicherheit bezüglich der Auslegung der CSRD stellt ein substanzielles Risiko für Unternehmen dar. Die allerhöchste Priorität hat daher die Umsetzung der CSRD in geltendes deutsches Recht, um diese Unsicherheit auf Seiten der berichtspflichtigen Unternehmen auszuräumen und ein europaweites ‚Level Playing Field‘ zu schaffen. Wir appellieren an die deutsche Gesetzgebung, das Verfahren so schnell wie möglich abzuschließen und dabei die von unterschiedlichen Stakeholdern geäußerten Kritikpunkte zu adressieren.

Aktuell ist der Ressourcenaufwand zur Erstellung von Prozessen und Berichten unnötig erhöht, da die Unternehmen gezwungen sind, zeitintensive interne und externe Abstimmungen durchzuführen, um die Auslegung der CSRD-Richtlinie bestmöglich zu antizipieren bzw. vorbereitete CSRD-Berichte wieder hinsichtlich der NFRD-Konformität zu überprüfen. Bis zur Verabschiedung des deutschen Umsetzungsgesetzes bleibt das Risiko bestehen, dass Unternehmen durch falsch verstandene Auslegungen ihre Prozesse neu anpassen müssen, was wiederum zu zusätzlichen Kosten und Aufwand führt.

Die Planungssicherheit kann auf verschiedene Weise gestärkt werden. Eine Möglichkeit besteht darin, dass die EU-Kommission oder nationale Behörden detaillierte und verbindliche Leitlinien veröffentlichen, die Klarheit in der Auslegung der CSRD-Richtlinie schaffen. Diese Leitlinien sollten so gestaltet sein, dass sie leicht verständlich und in der Praxis umsetzbar sind. Weitere Maßnahmen könnten

die Einführung klarer Verfahren zur Klärung von Auslegungsfragen umfassen sowie die Bereitstellung von Unterstützung und Schulungen für Unternehmen, um die Einhaltung der Richtlinie zu erleichtern.

Auch auf Seiten der Prüfungsgesellschaften kann durch klare Stellungnahmen hierzu beigetragen werden. So hat beispielsweise die Veröffentlichung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW)⁷ zeitnah Hilfestellung hinsichtlich der Frage geleistet, ob eine nach ESRS erstellte Berichterstattung auch die Anforderungen nach dem weiter bestehenden Rechtsrahmen des CSR-RUG erfüllt.

2.2 Sektor-Standards nach Bedarf

Sektorspezifische Berichtspflichten wurden eingangs mit dem richtigen Ansatz geplant: auf die individuellen Herausforderungen, technologischen Möglichkeiten und regulatorischen Anforderungen verschiedener Sektoren einzugehen. Jedoch kommen sie zum jetzigen Zeitpunkt schlichtweg zu spät. Erstanwender der CSRD haben ihren Bericht für das Jahr 2024 bereits weitgehend abgeschlossen; viele weitere Unternehmen haben für 2025 alle Prozesse etabliert und teilweise begonnen.

Daher empfiehlt der Sustainable Finance-Beirat, Sektor-Standards nur nach Bedarf auf den Weg zu bringen und mit einer gänzlich anderen Ausrichtung als die bisherigen Entwürfe. Nach Veröffentlichung der ersten CSRD-Berichte sollte EFRAG zunächst eine Evaluierung zur Anwendung der sektoragnostischen ESRS durchführen. Dabei sollte der Fokus darauf gelegt werden, steuerungsrelevante Informationslücken zu identifizieren. Diese Evaluierung könnte im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfung der ESRS spätestens bis 2026 gemäß Artikel 29b Abs. 1 der EU-Bilanzrichtlinie erfolgen. Nur wenn die Ergebnisse zeigen, dass Informationen fehlen, die tatsächlich für die nachhaltige Unternehmens- und Portfoliosteuerung benötigt werden, sollte über sektorspezifische Standards nachgedacht werden. So kann sichergestellt werden, dass die Entwicklung von Sektor-Standards auf tatsächlichem Bedarf basiert und unnötige Berichtspflichten vermieden werden.

Mögliche Sektor-Standards sollten zudem so klar und einfach wie möglich gehalten sein und auf eine kleine Anzahl relevanter Datenpunkte begrenzt werden.

⁷ IDW 2024, [IDW sieht Rechtsunsicherheit durch verzögerte CSRD-Umsetzung.](#)

Zusätzliche, über die sektoragnostischen hinausgehende Datenpunkte können in Einzelfällen sinnvoll sein, jedoch nicht in der hohen Zahl, wie sie erste Entwürfe erkennen lassen.⁸ Darüber hinaus sollten lediglich, sofern vorhanden, die sektorweiten Vorlagen für Wesentlichkeitsanalysen sowie sektorspezifische Interpretationen von zentralen Fragestellungen (wie in Abschnitt 1.2 beschrieben) aufgenommen werden. Der Fokus auf Klarheit und praktische Anwendbarkeit der Vorgaben wird auch der Balance zwischen sektorspezifischen Besonderheiten und der allgemeinen Vergleichbarkeit der Berichte dienen.

2.3 Klare und einfache Vorgaben für Transitionspläne

Die Anforderungen an Transitionspläne sollten klar und einfach formuliert werden, um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten und den pragmatischen Aufwand für die Erstellung zu minimieren. Auch eine Interoperabilität zu anderen Offenlegungsanforderungen bzgl. Transition, etwa den Anforderungen der Bankenaufsicht, sollte sichergestellt sein.

Einheitliche, sektorweite Templates für Transitionspläne könnten einen wertvollen Beitrag leisten, um diese Ziele zu erreichen. Es sollte besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass die Anforderungen ergebnisoffen formuliert sind, um realistische Angaben bezüglich Ansatzpunkten, deren Wirkungsweisen und deren Zeithorizont zu ermöglichen.

Darüber hinaus leisten wir an dieser Stelle keine tiefergehende Betrachtung der Rolle von Transitionsplänen, da die gleichnamige Arbeitsgruppe des SFB hierzu gesondert Stellung genommen hat.

⁸ S. bspw. den Entwurf für Oil & Gas: EFRAG 2024, [ESRS Oil and Gas Exposure Draft.pdf](#).

3. Details korrigieren: Weitere spezifische Verbesserungsempfehlungen

3.1 Unternehmensspezifische Angaben

ESRS 1, Paragraph 11 sieht vor, dass Unternehmen ihre Berichterstattung um sog. unternehmensspezifische Angaben (Entity Specific Disclosures – ESDs) zu ergänzen haben. Diese sind jedoch vage formuliert und führen zu uneinheitlichen Interpretationen, nicht zu einer fairen und vergleichbaren Darstellung der Auswirkungen. Unter diese unternehmensspezifischen Angaben können u.a. fallen:

- a) Kennzahlen, die unter anderen Rahmenwerken, beispielsweise GRI, berichtet werden,
- b) Kennzahlen für ESG-Ratings,
- c) Kennzahlen für die Unternehmenssteuerung, die nicht in ESRS definiert sind.

Diese unterschiedlichen Auslegungen beeinträchtigen letztlich das Ziel, eine einheitliche und vergleichbare Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erreichen. Die Unsicherheit bei der Auswahl von ESDs wurde bereits in einer Kurzumfrage des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC)⁹ deutlich: Sie werden von den DAX-40-Unternehmen sehr unterschiedlich interpretiert. Es ist auffällig, dass elf Unternehmen keine ESDs berichten, 17 bis zu zwei ESDs, und die wenigsten mehr als drei ESDs. Weder in den jüngst veröffentlichten ersten Antworten der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) noch in der aktualisierten Q&A-Plattform wurden klärende Konkretisierungen vorgenommen.

Um die Vergleichbarkeit der Berichte zu maximieren und den Berichtsaufwand zu begrenzen, sollte auf EU-Ebene klar definiert werden, in welchen Ausnahmefällen ESDs nötig sind. Darüberhinausgehende wichtige Kennzahlen sollten ggf. freiwillig genannt werden, ohne den Minimum Disclosure Requirements zu unterliegen. Hingegen sollten sektorweit relevante Kennzahlen, die sich nicht in Set 1 der ESRS befinden (ggf. etwa Cybersecurity), vielmehr in Sektor-Standards aufgegriffen werden, statt als ESDs nur von einzelnen Unternehmen betrachtet zu werden. Zu

⁹ DRSC 2024, [Kurzumfrage zum Stand der Wesentlichkeitsanalyse in den DAX40-Unternehmen](#).

betonen ist hierbei nochmals, dass Sektor-Standards nur nach Bedarf aufgesetzt werden und nur sehr wenige Kennzahlen zum Set 1 hinzukommen sollten (s. Abschnitt 2.2).

3.2 Immaterielle Ressourcen

Der Entwurf des deutschen Umsetzungsgesetzes fordert eine Darstellung der wichtigsten immateriellen Ressourcen, die für die Wertschöpfung bedeutend sind; hierzu gehören etwa humanes Kapital, intellektuelles Kapital, Markenwert und andere immaterielle Werte. An Bewertungsmethoden hierfür wird zwar seit Jahrzehnten von verschiedenen Seiten gearbeitet, jedoch hat sich noch immer kein Standard etabliert.

Die Angaben sind im allgemeinen Teil des Lageberichts zu machen, welcher mit hinreichender Sicherheit zu prüfen ist. Solange keine pragmatische und etablierte Methodik verfügbar ist, bedeutet dies einen enormen Aufwand für Unternehmen und dennoch Prüfungsunsicherheit. Die Darstellung immaterieller Ressourcen sollte daher aufgeschoben werden, bis eine einheitliche Methodik gefunden ist.

3.3 Mittel- und langfristige finanzielle Wesentlichkeit

Die Methoden zur Ermittlung der finanziellen Auswirkungen wesentlicher Risiken und Chancen sind derzeit unzureichend konkretisiert. ESRS 2 SBM 3 verlangt allgemein Angaben zu kurz-, mittel- und langfristig erwarteten finanziellen Auswirkungen auf die Finanzlage, finanzielle Leistungsfähigkeit und Cashflows eines Unternehmens, einschließlich der vernünftigerweise zu erwartenden Zeithorizonte für diese Auswirkungen. Es fehlen jedoch spezifische Vorgaben, wie diese Berichtsansforderungen in der Praxis zu adressieren sind.

Die Umweltstandards enthalten erweiterte Anforderungen, um den langfristigen finanziellen Einfluss von Umweltmaßnahmen zu bewerten. Mit Ausnahme der (unzureichenden) Spezifikationen für das Thema Klimawandel im ESRS E1 wurden jedoch keine weiteren klaren Vorgaben gemacht. Dies hat zur Folge, dass Unternehmen mit einer erheblichen Unsicherheit in Bezug auf die Methodik und die Implementierung konfrontiert sind.

Die EFRAG begegnet diesen Herausforderungen mit einem Phase-in für das erste Berichtsjahr, in dem keine Angaben gemacht werden müssen. Für die Berichtsjahre

zwei und drei sind zumindest qualitative Angaben erforderlich. Diese Erleichterungen verschieben das Problem jedoch nur in die Zukunft, anstatt es zu lösen. Ohne vorgegebene Methoden wird das Kriterium der Vergleichbarkeit nur schwer eingehalten werden können.

Die fraglichen Anforderungen sollten daher bis zum Vorliegen allgemein akzeptierter und praxisgerechter Regelungen ausgesetzt werden. Dies stünde auch im Einklang mit dem Vorgehen bei sektorspezifischen Angaben, die bis zur Verabschiedung der entsprechenden delegierten Rechtsakte nicht anzuwenden sind. Eine konkretisierte und einheitliche Methodik zur Bewertung der langfristigen finanziellen Wesentlichkeit ist notwendig, um die Berichterstattung vergleichbar und aussagekräftig zu gestalten.

3.4 Offenlegungs- statt Aufstellungslösung

Die Forderung, Berichte im European Single Electronic Format (ESEF) aufzustellen, d.h. eine sog. „Aufstellungslösung“ in Form von XBRL-Dateien, stellt für die meisten Unternehmen einen erheblichen Mehraufwand dar. Der Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes fordert die Erstellung der Berichte in einem formatgebundenen elektronischen Format, das hohe technische Anforderungen stellt. Zudem bietet das ESEF nur geringe Vorteile für die Leser:innen und kann sogar Nachteile wie programmabhängige Uneinheitlichkeit der Anzeige mit sich bringen.

Dies steht im Gegensatz zu der bisher im Zusammenhang mit ESEF im HGB (§ 328 HGB) kodifizierten „Offenlegungslösung“, die nicht bereits die Aufstellung der Unterlagen im elektronischen Format, sondern nur deren Offenlegung in diesem Format fordert. Die Aufstellung der Unterlagen kann hierbei in beliebigen Formaten erfolgen, etwa PDF. Die Vorteile des ESEF nehmen indes mit fortschreitender Technologie künstlicher Intelligenz (KI) ab. Viele Investor:innen etwa nutzen bereits KI, um Informationen aus Nachhaltigkeitsberichten zu extrahieren, ohne auf das „Tagging“ des ESEF angewiesen zu sein.

Eine „Offenlegungslösung“ hingegen, bei der Unternehmen ihre Berichte in etablierten Formaten erstellen und im ESEF offenlegen, wäre aus Sicht des SFB ebenfalls richtlinienkonform und deutlich weniger aufwendig. Der Original-Wortlaut der CSRD-Richtlinie „prepare“ kann dabei sinnvollerweise auch als „erstellen“ übersetzt werden, nicht zwingend als „aufstellen“. Damit wäre die Anforderung des

ESEF-Formats nicht mehr zwingend erforderlich. Das Aufstellen des Berichts in etablierten Formaten hätte zudem zur Folge, dass nicht die elektronische Datei das rechtlich bindende Dokument wäre.

Ein Verzicht auf die ESEF-Anforderungen hat weiter den Vorteil, dass Verweise möglich sind auf andere Berichte und Veröffentlichungen, die nicht im ESEF-Format vorliegen. Dies verhindert eine Doppelberichterstattung und ermöglicht die Vermeidung von Redundanzen. Es gibt eine Vielzahl von Paragrafen, insbesondere in den GOV-Anforderungen im ESRS 2, die Pflichtangaben enthalten, die bereits in anderen Bestandteilen des Geschäftsberichts gefordert werden. Zur Vermeidung von Doppelangaben ermöglichen ESRS 1 (119 ff.) Querverweise in Form einer sog. „Incorporation by Reference“. Dennoch wird diese Verweismöglichkeit durch die Vorschrift konterkariert, dass die Angaben nur aus Dokumenten stammen dürfen, die dieselben Digitalisierungsanforderungen erfüllen.

Im Rahmen der CSRD-Umsetzung in Deutschland sollte daher eine Offenlegungslösung gegenüber der Aufstellung favorisiert werden. Weiterhin sollte auf europäischer Ebene darauf hingearbeitet werden, die Anforderungen an das elektronische Berichtsformat für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu entfernen. Dies würde besonders auch für die GOV-Anforderungen in ESRS 2 gelten, die zumindest auf quantitative Angaben beschränkt und durch Verweise auf andere Unternehmensdokumente vervollständigt werden könnten. Solche Verweismöglichkeiten bieten den Vorteil, Doppelangaben zu vermeiden und die Aussagekraft der Berichte zu erhöhen. Zu beachten bleibt hierbei die Prüfungssicherheit der verwiesenen Dokumente: Selbstverständlich sollte nicht auf Dokumente verwiesen werden, die nicht oder nur unzureichend geprüft werden.

3.5 Wesentlichkeitskonzept: Positive und negative Auswirkungen, Informationswesentlichkeit

Ein kritischer Punkt im Hinblick auf die Wesentlichkeitsanalyse ist die Ambiguität bei der Unterscheidung, wann positive Auswirkungen vorliegen und wann die Mitigation negativer Auswirkungen vorliegt. Ein Beispiel veranschaulicht dies: Ein Unternehmen in Dänemark berichtet sämtliche Impacts für den ESRS S1 als positiv, während sich in Deutschland die Praxis entwickelt, diese als Mitigation tatsächlicher oder

potenzieller negativer Effekte einzuordnen. Eine ungleiche Bewertung, die vermieden werden sollte.

Darüber hinaus bedarf es einer weiteren Klarstellung des Konzepts der Wesentlichkeit von Informationen im Sinne von ESRS 1.34(b). Dieses Konzept kommt zur Anwendung, wenn ein ESG-Thema oder Unterthema als wesentlich eingeschätzt wurde, jedoch einzelne zugehörige Datenpunkte keine relevanten Informationen liefern. In der Praxis ist dieses Konzept noch wenig verstanden und wird restriktiv ausgelegt, was zu weiteren Divergenzen führt. EFRAG etwa stellt in der Studie vom Juli 2024¹⁰ fest: „40% of undertakings leverage the Information Materiality, a concept that does not yet seem to be well understood by the participants of the study“.

Die bestehende Implementierungsleitlinie IG 1 der EFRAG sollte somit umfassend überarbeitet und konkretisiert werden, um eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten. Es sollte klar definiert werden, wann Aktivitäten eines Unternehmens als Mitigation negativer Auswirkungen und wann als positive Auswirkungen zu verstehen sind. Darüber hinaus sollte das Konzept der Wesentlichkeit von Informationen im Sinne von ESRS 1.34(b) präzisiert werden, um die Verständlichkeit und praktische Anwendung zu verbessern. Dies stellt sicher, dass Unternehmen eine konsistente und vergleichbare Berichterstattung liefern können.

3.6 Segmentlogik

Um hochwertige und konsistente Berichte zu gewährleisten, sollte die Sektorklassifizierung nach ESRS-Sektorsystematik mit den NACE-Codes harmonisiert werden. Diese Klassifizierung weicht jedoch stark von den international gängigen Systemen wie GICS oder SICS ab, die beispielsweise in den SASB-Standards verwendet werden und in die ISSB-Standards eingehen. Dies führt zu weniger Vergleichbarkeit, einer eingeschränkten Interoperabilität mit internationalen Rahmenwerken und erhöht den Aufwand für Unternehmen, die ihre Berichtssysteme umstellen müssen.

Eine weitere Herausforderung besteht in der fehlenden Konnektivität zur Finanzberichterstattung bei diversifizierten Unternehmen. Während die

¹⁰ EFRAG 2024, [ESRS initial observed practices Q2 2024.pdf](#).

Segmentberichterstattung nach IFRS eine typische Aufschlüsselung nach Segmenten vorsieht, erfordert die ESRS-Sektorsystematik oft eine Neuklassifizierung der Segmente nach NACE-Codes. Dies bedeutet, dass Unternehmen zusätzliche Systeme und Prozesse implementieren müssen, um den divergierenden Anforderungen gerecht zu werden, was äußerst aufwendig und kostenintensiv ist.

Die Klassifizierungssystematik sollte daher harmonisiert und an allgemein anerkannte internationale Standards angepasst werden. Dies würde eine bessere Interoperabilität mit anderen Rahmenwerken ermöglichen und den Aufwand für Unternehmen verringern. Eine Harmonisierung der Sektorabgrenzung mit bestehenden internationalen Systemen würde zudem die Vergleichbarkeit und Aussagekraft der ESG-Berichte erhöhen. Es ist ebenfalls ratsam, dass die Segmentlogik in der ESG-Berichterstattung eng an die Finanzberichterstattung nach IFRS 8 angelehnt bleibt, um eine konsistente und zusammenhängende Darstellung der Unternehmensaktivitäten zu ermöglichen.

3.7 Einbezug von Arbeitnehmervertretungen

Der Einbezug von Arbeitnehmervertretungen im Ausland, wie es der Regierungsentwurf des Umsetzungsgesetzes durch möglichen Einbezug Europäischer Betriebsrät:innen (EBR) vorsieht, wäre mit erheblichem zusätzlichem organisatorischem Aufwand für die Unternehmen verbunden und entspricht nicht dem üblichen Vorgehen im Rahmen der finanziellen Berichterstattung. Hier erfolgt die Einbindung der Arbeitnehmervertretung – die unbestritten als notwendig erachtet wird – über die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerseite im Aufsichtsrat.

Der Sustainable Finance-Beirat hält diese Vorgehensweise auch im Zusammenhang mit der nichtfinanziellen Berichterstattung für angemessen und empfiehlt eine entsprechende Präzisierung des Entwurfs des deutschen Umsetzungsgesetzes. Die Einbeziehung von EBR sollte eindeutig als optional formuliert werden, um unangemessenen Zusatzaufwand für die Unternehmen zu vermeiden.

3.8 Kohärenz mit SFDR

Finanzmarktakteure benötigen Informationen aus der CSRD für ihre Berichterstattung gemäß der Offenlegungsverordnung (SFDR). Diese schreibt für Finanzmarktteilnehmer mit mehr als 500 Mitarbeitenden eine jährliche

Berichterstattung zu „Principal Adverse Impacts“ (PAI, wesentliche nachteilige Auswirkungen) für all ihre Investitionen vor.

Die Verbindung zwischen den ESRS der CSRD und den von den Finanzmarktteilnehmern zu berichtenden PAI wird in einer von der EFRAG zur Verfügung gestellten Liste¹¹ geschaffen, auf der verzeichnet ist, welche Informationen aus der CSRD für die SFDR relevant sind. In dieser Verknüpfung gibt es aber offene Fragen; im Detail diskutiert der Beirat diese in einer separaten Stellungnahme zur SFDR-Überarbeitung.

Im Hinblick auf die ESRS aber sollte insbesondere die bessere Nutzbarkeit der Informationen zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten für die PAI 10 und 11 erzielt werden. Auskünfte über die von einem Unternehmen umgesetzten menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten ergeben sich an insgesamt 12 Stellen der ESRS mit jeweils 2 bis 16 Datenpunkten, sowie abhängig von den Ergebnissen der Wesentlichkeitsanalyse – mit rund 100 Datenpunkten. Aus diesen muss für PAI 10 und 11 je ein Wert abgeleitet werden, was entsprechenden Interpretationsspielraum und Unsicherheit für Unternehmen und Investoren mit sich bringt. Auch dies stützt die Empfehlung einer Reduzierung der nach ESRS zu erhebenden Datenpunkte auf die jeweils aussagekräftigsten.

Wir empfehlen, die Datenpunkte zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten im Sinne der Artikel 7 bis 14 des europäischen Sorgfaltspflichtengesetzes CSDDD zu bündeln. Diese sieht zu Beginn eine Risikoanalyse vor, aus der sich Stakeholdergruppen und relevante Themen ergeben. Es sollte damit nicht mehr nötig sein, verschiedene Stakeholdergruppen getrennt zu befragen und unterschiedliche Datenpunkte zu berichten. Auch die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte werden vollständig in der CSDDD reflektiert.

Dies würde die über die ESRS gelieferten Informationen für die SFDR besser nutzbar machen. Es würde zusätzlich eine Vereinheitlichung innerhalb des europäischen Sustainable Finance Rahmenwerks bewirken, da der empfohlene Ansatz ebenso kohärent wäre mit der CSDDD wie mit der EU-Taxonomie.

¹¹ EFRAG 2023, [IG3 List of Data points](#).

Fazit und Ausblick

Unsere Empfehlungen, die CSRD zu reduzieren, zu konkretisieren und zu korrigieren, zielen auf eine praxistauglichere Gestaltung ab. Damit kann die Qualität der Berichterstattung erhöht werden, während gleichzeitig die Herausforderungen für die Unternehmen gemindert werden können. Unsere bewusst detailliert formulierten Empfehlungen sollen sicherstellen, dass die Vorschläge präzise, verständlich und praktisch umsetzbar sind.

Höchste Priorität hat aktuell, die CSRD im deutschen Recht zu verankern. Gleichsam sollten die notwendigen Verbesserungen der Richtlinie schnellstmöglich auf europäischer Ebene angegangen werden. Infolgedessen wird auch die Kohärenz mit anderen Standards wie der SFDR, CSDDD und Taxonomie-Verordnung sowie ISSB-Standards von entscheidender Bedeutung sein.

Eine nachhaltige Ökonomie wird immer wichtiger, während die Aufmerksamkeit für ESG-Themen in der aktuellen politischen und gesellschaftlichen Lage unter Druck geraten ist. Mit einer verbesserten CSRD setzen wir ein klares Zeichen für die Chancen, die ESG bietet. Indem die komplexen Herausforderungen der Unternehmen berücksichtigt und sie durch klare, praxisnahe Vorgaben darin unterstützt werden, können die Überarbeitungen letztlich erreichen, dass der Fokus zurück gelenkt wird auf das große Potential und den ursprünglichen Zweck der CSRD.